VERORDNUNG (EG) Nr. 1518/98 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1998

zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1998/99 für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten geltenden Mindestpreises und Beihilfebetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis unter Zugrundelegung des im vorherigen Wirtschaftsjahr anwendbaren Mindestpreises, der Entwicklung der Marktpreise von Obst und Gemüse sowie der Notwendigkeit bestimmt, den normalen Absatz des frischen Ausgangserzeugnisses für die verschiedenen Verwendungszwecke, einschließlich der Versorgung der Verarbeitungsindustrie, sicherzustellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2022/92 der Kommission vom 20. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Zahlung des Erzeugermindestpreises für bestimmte Verarbeitungstomaten [3] ist, nach Maßgabe ihres Gehalts an löslicher Trockensubstanz, weiterhin auf die Herstellung von Tomatenkonzentrat, -saft und -flocken anwendbar.

Die bei der Festsetzung der Produktionsbeihilfe einzuhaltenden Kriterien sind durch Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgelegt. Es ist insbesondere die Beihilfe zu berücksichtigen, die vor der Verringerung gemäß Absatz 10 desselben Artikels für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzt oder berechnet, die außerdem angepaßt wird, um der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und des Unterschieds zwischen den in der Gemeinschaft und den wichtigsten konkurrierenden Drittländern sich ergebenden Kosten der Ausgangserzeugnisse Rechnung zu tragen. Bei Tomatenkonzentrat, den geschälten, nicht geschälten und ganz konservierten Tomaten sowie bei Tomatensaft ist die Entwicklung der Preise und des Außenhandels zu berücksichtigen.

Die für Tomatenkonzentrat und Folgeerzeugnisse zu gewährende Beihilfe wird gemäß Artikel 4 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 um 5,37 % gekürzt. Zu dieser Beihilfe wird ein Ergänzungsbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach den Konzentratmengen richtet, die Frankreich und Portugal erzeugen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte, dem Erzeuger im Wirtschaftsjahr 1998/99 zu zahlende Mindestpreis ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte, im Wirtschaftsjahr 1998/99 geltende Produktionsbeihilfe ist in Anhang II festgesetzt.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 10 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte, für Tomatenkonzentrat, -saft und -flocken zu gewährende Ergänzungsbetrag wird gewährt, wenn die dort genannte Bedingung erfüllt ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.
[2] ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 1.
[3] ABl. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

Erzeugnis	In ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger oder Erzeugerorganisation
Tomaten/Paradeiser für die Verarbeitung zu:	
a) Tomaten-/Paradeiserkonzentrat und Tomaten-/Paradeisersaft mit einem Trockensubstanzgehalt von 4,8 % und 5,4 %	9,077 (1)
b) haltbar gemachten, ganzen geschälten und ungeschälten Tomaten/Paradeiser oder gefrorenen, ganzen geschälten Tomaten/Paradeiser:	
— Sorte San Marzano	15,026
— Sorte Roma und ähnliche Sorten	11,559
c) haltbar gemachten, nicht ganzen geschälten und ungeschälten Tomaten/Paradeiser oder gefrorenen, nicht ganzen geschälten Tomaten/Paradeiser	9,077
d) Tomaten-/Paradeiserflocken mit einem Trockensubstanzgehalt von 4,8 % und 5,4 %	11,559 (1)

(1) Diese Preise werden berichtigt wie folgt:
— 5 %, wenn der Gehalt an Trockensubstanz unter 4,8 % liegt, aber gleich oder höher als 4 % ist,
+ 5 %, wenn der Gehalt an Trockensubstanz über 5,4 % liegt.

ANHANG II

Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	In ECU/100 kg Nettogewicht
1. Tomaten-/Paradeiserkonzentrat mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 28, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	24,412
2. In Tomaten-/Paradeisersaft haltbar gemachte ganze geschälte Tomaten/Paradeiser:	
a) der Sorte San Marzano	9,276
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	6,542
3. In Wasser haltbar gemachte ganze geschälte Tomaten/Paradeiser der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	5,561
4. Haltbar gemachte ganze nicht geschälte Tomaten/Paradeiser der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	4,579
5. Gefrorene ganze geschälte Tomaten/Paradeiser:	
a) der Sorte San Marzano	9,276
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	6,542
6. Haltbar gemachte geschälte Tomaten/Paradeiser, nicht ganz oder in Stücken	4,579
7. Haltbar gemachte ungeschälte Tomaten/Paradeiser, nicht ganz oder in Stücken	
8. Gefrorene nicht ganze geschälte Tomaten/Paradeiser	
9. Tomaten-/Paradeiserflocken	81,232
10. Tomaten-/Paradeisersaft mit einem Trockenstoffgehalt von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:	
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 7, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	6,314
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 8, jedoch weniger als 10 Gewichtshundertteilen	7,576
c) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 10 Gewichtshundertteilen	9,260
11. Tomaten-/Paradeisersaft mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 7 Gewichtshundertteilen:	
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5,050
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 4,5, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	3,998